

An den Landrat

Glarus, 23. Juni 2026

Kantonaler Richtplan 2018: Berichterstattung gemäss Raumentwicklungs- und Baugesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung sind die Kantone verpflichtet, das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, deren Umsetzung sowie über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu informieren. Das Departement Bau und Umwelt hat die im Richtplan 2018 vorgesehenen Massnahmen und Prozesse hinsichtlich ihrer zeitlichen und inhaltlichen Verwirklichung überprüft und die Ergebnisse in einem Bericht festgehalten.

Beiliegend lässt der Regierungsrat diesen Bericht gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes dem Landrat zur Kenntnisnahme zukommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:

- Kantonaler Richtplan 2018: Berichterstattung 2026